



II-5635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7167/1-Pr 1/92

2453 IAB

1992 -04- 23

zu 2472 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2472/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kirchknopf und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Interventionen für Jack Unterweger, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist es richtig, daß für Jack Unterweger im Bundesministerium für Justiz interveniert wurde?
- 2) Wenn ja, wer - aus Politik und Verwaltung - intervenierte für eine vorzeitige Haftentlassung Jack Unterwegers?
- 3) Wer intervenierte für die im "Kurier"-Artikel erwähnte Ausführung nach Klagenfurt?
- 4) Gibt es noch weitere Interventionen?
- 5) Wenn ja, durch wen und mit welchem Ziel?
- 6) Wurde der Bundesminister für Justiz mit der Frage der bedingten Entlassung Jack Unterwegers befaßt?

- 2 -

- 7) Wenn nein: Gibt es, bzw gab es eine interne Anweisung, daß Fälle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe dem Bundesminister vorgelegt werden müssen?
- 8) Wenn ja, warum wurde dieser Anweisung nicht befolgt?
- 9) Wurden aus der Mißachtung dieser Anweisung Konsequenzen gezogen?
- 10) Wenn ja, welche?
- 11) Gab es im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung Jack Unterwegers eine Weisung?
- 12) Wenn ja, von wem und welchen Inhalts?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Es ist richtig, daß eine große Zahl von Personen, darunter auch solche aus dem kulturellen und politischen Leben Österreichs, für den ehemaligen Strafgefangenen Jack Unterweger beim Bundesministerium für Justiz schriftlich, durch persönliche Vorsprache oder telefonisch interveniert haben. Nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz betrafen diese Interventionen zum weit überwiegenden Teil die Teilnahme Unterwegers an Autorenlesungen und anderen literarischen Veranstaltungen, insbesondere auch seine Teilnahme an den in der Anfrage genannten Lesungen im Jahr 1989 in Klagenfurt. In einer dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Eingabe wird auf 1000 abgeschlossene Unterstützungsunterschriften für eine Bewilligung der Ausführung Unterwegers zu Dichterlesungen

- 3 -

verwiesen. Weitere Eingaben hatten die Verlegung Unterwegers in eine andere Strafvollzugsanstalt sowie seine Beschäftigung während des Strafvollzugs zum Gegenstand. Was die Frage einer vorzeitigen Haftentlassung Unterwegers anlangt, so hat im Dezember 1989 ein Vertreter der Interessengemeinschaft österreichischer Autoren dem Bundesminister für Justiz eine Unterstützungserklärung dieser Organisation mit der Aufforderung übersandt, "das Resozialisierungs- und Freilassungsverfahren des Autors Jack Unterweger ohne Verzögerung positiv durchzuführen".

Im übrigen bitte ich um Verständnis, daß ich die Namen der Personen, die sich im obigen Sinn in der Sache des Strafgefangenen Unterweger an das Bundesministerium für Justiz gewandt haben, aus Gründen des Datenschutzes nicht mitteile. Soweit sich diese Personen nicht ohnedies zu ihren Interventionen öffentlich bekannt haben, gehe ich davon aus, daß sie im allgemeinen ein Interesse daran haben, daß ihr Name im gegebenen Zusammenhang nicht öffentlich genannt wird. Dieses Interesse erscheint so lange schutzwürdig, als dem nicht ein anderes überwiegendes berechtigtes Interesse gegenübersteht.

Zu 6, 7, 11 und 12:

Das Verfahren über die bedingte Entlassung des Jack Unterweger unterlag hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Antragstellung der allgemeinen Berichtspflicht im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14.1.1987, Z. 604.001/6-II 3/87. Dieser Erlaß verpflichtet die staatsanwaltschaftlichen Behörden, unter anderem über die Stellungnahme zur Frage der bedingten Entlassung von Strafgefangenen mit einer mindestens zehnjährigen Strafdauer dem Bundesministerium für Justiz zu berichten, bevor diese Stellungnahme gegenüber dem Gericht abgegeben wird.

- 4 -

Die Abgabe dieser Stellungnahme setzt naturgemäß voraus, daß sämtliche für die Frage der bedingten Entlassung bedeutsamen Ermittlungen bereits abgeschlossen sind. Dementsprechend erfolgt die Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz grundsätzlich auch erst zu einem Zeitpunkt, zu dem diese Entscheidungsgrundlagen erarbeitet wurden und beurteilt werden können.

Im Falle des Jack Unterweger hat die Staatsanwaltschaft entgegen dieser Praxis bereits aus Anlaß der Einleitung des Verfahrens über die bedingte Entlassung über ihre Absicht berichtet, einer vorzeitigen Entlassung des Strafgefangenen je nach den Ergebnissen der psychiatrischen Begutachtung zuzustimmen oder entgegenzutreten, ohne hierüber neuerlich zu berichten. Hierauf wurde ihr von der Oberstaatsanwaltschaft mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz die Weisung erteilt, im Sinne des oben erwähnten allgemeinen Erlasses ihrer Berichtspflicht zu jenem Zeitpunkt nachzukommen, zu dem sämtliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen würden. Überdies wurde ihr der Auftrag erteilt, alle die Sache des Jack Unterweger betreffenden Gerichtsakten vorzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist jedoch weder diesem im Einzelfall erteilten besonderen Auftrag noch ihrer allgemeinen Berichtspflicht im Sinne der obigen Ausführungen nachgekommen. Der Sitzungsvertreter hat vielmehr bei der Anhörung des Jack Unterweger nach § 152a StVG die bedingte Entlassung des Strafgefangenen beantragt und gegen die hierauf verkündete Entscheidung des Vollzugsgerichtes, mit der Jack Unterweger mit Wirkung vom 23.5.1990 bedingt entlassen wurde, auf Rechtsmittel verzichtet. Dieses prozessuale Verhalten war weder von der Oberstaatsanwaltschaft noch vom Bundesministerium für Justiz genehmigt worden.

- 5 -

Zu 8:

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Bericht vom 27.4.1990 über die bedingte Entlassung des Jack Unterweger ausgeführt, daß der Sitzungsvertreter aus Anlaß der Verkündung des Beschlusses über die bedingte Entlassung dieses Strafgefangenen die ihm obliegende Berichtspflicht übersehen und auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vollzugsgerichtes verzichtet habe, weil er sie als der Sach- und Rechtslage gemäß erachtete.

Zu 9 und 10:

Nach disziplinarrechtlicher Prüfung des Sachverhaltes in Ansehung des zu Punkt 8) geschilderten Verhaltens des Sitzungsvertreters hat der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft am 26.6.1990 an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz Disziplinaranzeige wegen Verdachtes einer durch Verletzung der Berichtspflicht und voreiligen Rechtsmittelverzicht begangenen Dienstpflichtsverletzung nach § 43 Abs. 1 BDG 1979 erstattet. Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz hat hierauf mit Bescheid vom 24.7.1990 gegen den Sitzungsvertreter gemäß § 123 Abs. 1 BDG 1979 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Die gemäß § 102 Abs 2 BDG (Verfassungsbestimmung) selbständige und unabhängige Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz hat mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 27.11.1990 das eingeleitete Disziplinarverfahren gemäß § 118 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 eingestellt.

21. April 1992

